

Schutzkonzept

zur Prävention

physischer, psychischer und sexualisierter

Gewalt

des Segler-Verbandes Mecklenburg-Vorpommern



1. Zielstellung des Konzeptes

Der Segler-Verband Mecklenburg-Vorpommern e.V. (im folgenden SVMV) nimmt seine gesamtgesellschaftliche Verantwortung, den Schutz seiner ihm anvertrauten Kinder und Jugendlichen sowie deren hauptamtlich und ehrenamtlich für den Verein tätigen Personen wahr. Dafür wurde ein Schutzkonzept zur Prävention von sexualisierter Gewalt im Sport erarbeitet. Der SVMV verpflichtet sich, dieses konsequent umzusetzen. Dieses Schutzkonzept beinhaltet konkrete Präventionsmaßnahmen, die den Schutz vor psychischer, physischer und sexualisierter Gewalt vorbeugen sollen sowie spezifische Interventionsmaßnahmen im Fall von Gewaltereignissen.

Dieses Schutzkonzept wird als Grundlage allen Vereinen des Segler-Verbandes Mecklenburg-Vorpommerns auf der Verbandshomepage zur Verfügung gestellt, damit weiterführende, spezifische Konzepte erstellt und umgesetzt werden können.

2. Ansprechpersonen

Die ehrenamtlichen Ansprechpersonen als Beauftragte zur Prävention sexualisierter Gewalt im Segler-Verband Mecklenburg-Vorpommern ist: Anja Hochbaum

Die / der Beauftragte, Anja Hochbaum, steht als Erstkontakt bei allen Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdung, sexualisierter, physischer und psychischer Gewalt zur Verfügung und vermittelt die Betroffenen bei Bedarf an Fachberatungstellen. Sie/Er unterliegt stets der Schweigepflicht im Rahmen der ihr/ihm zugetragenen Fälle.

Die/der Beauftragte ist den Vereinen bekannt gemacht worden. Ihre/Seine Kontaktdaten sind auf der homepage des SVMV veröffentlicht:

Name: Anja Hochbaum

e-mail: psg@svmv.de

3. Ordnungen

Der SVMV hat sich zum Thema Prävention von sexualisierter Gewalt positioniert, um innerhalb der eigenen Organisation für das Thema zu sensibilisieren und nach außen hin eine sichtbare klare Haltung zu zeigen. In der aktuellen Satzung ist dies in § 3 (1):

„ Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie Gewalt in jedweder Form entschieden entgegen“

4. Eignung von Mitarbeitern

4.1. Ehrenkodex

Alle haupt-, nebenberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter des SVMV, die für den Verband tätig sind, sind verpflichtet den DOSB – Ehrenkodex zu unterzeichnen. Insbesondere im Rahmen einer Anstellung bzw. vor dem Einsatz als Trainer/in und oder Betreuer/in im Rahmen einer Maßnahme des SVMV ist die Unterzeichnung des DOSB- Ehrenkodex zwingend notwendig. Der Ehrenkodex muss grundsätzlich auch bei der Aus- und Weiterbildung der Trainer/innen, Wettfahrtsleiter/innen und Schiedsrichter/innen unterzeichnet werden. Dies ist an die Ausstellung bzw. der Verlängerung einer Lizenz gebunden.

Der Ehrenkodex soll zum einen den Akteurinnen und Akteuren im SVMV Handlungssicherheit verschaffen und ihnen eine Möglichkeit geben, ihre Stärken im Rahmen des Persönlichkeitsschutzes, insbesondere des Kinder- und Jugendschutzes zu verdeutlichen. Zum anderen soll mit der Unterzeichnung des Ehrenkodex ein deutliches Signal in Richtung potenzieller Täter/innen erfolgen.

4.2. Erweitertes Führungszeugnis

Alle haupt-, nebenberuflichen sowie alle ehrenamtlichen Mitarbeiter, die in einem besonderen Näheverhältnis Athleten, Kinder und Jugendliche betreuen, verpflichten sich mit der Unterzeichnung der Arbeit- und Honorarverträge sowie des Ehrenkodex, den SVMV unverzüglich zu informieren, wenn gegen sie ein Ermittlungsverfahren eingeleitet oder ein Strafverfahren eröffnet ist, das Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung betrifft.

Jeder Mitarbeiter verpflichtet sich, zu Beginn des Arbeitsverhältnisses oder der ehrenamtlichen Tätigkeit ein aktuelles (Maximal drei Monate altes) erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Dies gilt auch im Rahmen der Ausbildung zur/m Trainer/in. Dies



muß im Rhythmus von 4 Jahren (ebenfalls bei einer Lizenzverlängerung) erneut vorgelegt werden.

Das erweiterte Führungszeugnis wird nach Einsichtnahme durch die beauftragte Person des Verbandes dem/der Mitarbeiter/in im Original ausgehändigt.

Die Formblätter werden datenschutzkonform unverzüglich vernichtet, wenn die Tätigkeit nicht aufgenommen wird; im Übrigen spätestens sechs Monate nach Beendigung der Tätigkeit.

4.3. Arbeitsvertrag

In die Arbeitsverträge der Mitarbeiter/innen müssen folgende Regelungen aufgenommen werden:

„Gemäß der Satzung des Arbeitgebers (SVMV) verurteilt der Arbeitgeber jegliche Form von Missbrauch und Gewalt in jedweder Form. Der/Die Arbeitnehmer/in erkennt den Ehrenkodex des DODB hiermit verbindlich für sich an. Er/Sie verpflichten sich zudem, diesen nochmal separat zu unterzeichnen. Der Ehrenkodex ist Bestandteil dieses Arbeitsvertrages.

Der/Die Arbeitnehmer/in weist dem Arbeitgeber (SVMV) durch Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses nach, dass die Regelung des §72 a SGB VIII eingehalten werden. Er/Sie akzeptiert, dass der Arbeitgeber die Prüfung zur Einhaltung des §72 a SGB VIII durch Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses in regelmäßigen Abständen, alle vier Jahre, wiederholt und kommt dieser Aufforderung zur Vorlage durch den Arbeitgeber unverzüglich nach.

Der/Dem Arbeitnehmer/in ist bekannt, dass ein Verstoß gegen den Ehrenkodex oder den § 72 a SGB VIII zu einer außerordentlichen Kündigung des Arbeitsvertrages führen kann.“

4.4. Honorarvereinbarungen

Die Honorarvereinbarungen jeglicher Art müssen folgende Regelungen enthalten:

„Gemäß der Satzung des Arbeitgebers (SVMV) verurteilt der Arbeitgeber jegliche Form von Missbrauch und Gewalt in jedweder Form. Der/Die Arbeitnehmer/in erkennt den Ehrenkodex des DODB hiermit verbindlich für sich an. Er/Sie verpflichten sich zudem, diesen nochmal separat zu unterzeichnen. Der Ehrenkodex ist Bestandteil der Honorarvereinbarung.“

Der/Die Auftragnehmer/in weist dem Arbeitgeber (SVMV) durch Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses nach, dass die Regelung des §72 a SGB VIII eingehalten werden. Er/Sie akzeptiert, dass der Arbeitgeber die Prüfung zur Einhaltung des §72 a SGB VIII durch Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses in regelmäßigen Abständen, alle vier Jahre, wiederholt und kommt dieser Aufforderung zur Vorlage durch den Arbeitgeber unverzüglich nach.

Der/Dem Auftragnehmer/in ist bekannt, dass ein Verstoß gegen den Ehrenkodex oder den § 72 a SGB VIII zu einer außerordentlichen Kündigung des Vertrages führen kann.“

5. Qualifizierung der Mitarbeiter/innen des SVMV

Das Thema Prävention von sexualisierter Gewalt wird im SVMV regelmäßig mit den Mitarbeitern des SVMV thematisiert und besprochen. Allen Mitarbeitern wird die Möglichkeit der Fortbildung zu diesem Thema über den Landessportbund MV angeboten.

6. Lizenzerwerb und –verlängerung

Im Rahmen der SVMV – Trainerausbildung (C-Lizenz) wird das Thema Prävention sexualisierter Gewalt in mind. 2 Lerneinheiten thematisiert.

Für den Erhalt der Lizenz ist der Ehrenkodex des DOSB zu unterschreiben und ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

Für den Lizenzerwerb der Wettkampfleiter und Schiedsrichter ist ebenfalls der unterschriebene Ehrenkodex des DOSB einzureichen.

Für die Verlängerung aller oben genannten Lizenzen ist der Ehrenkodex wiederholt zu unterschreiben und einzureichen.



7. Lizenzentzug

Lizenzen von Trainer/innen, Wettfahrtleiter/innen und Schiedsrichter/innen können befristet außer Kraft gesetzt oder entzogen werden, wenn diese rechtskräftig wegen einer Straftat nach Strafgesetzbuch verurteilt wurden.

Lizenzen können ebenfalls entzogen werden, wenn die Lizenzinhaber/in gegen die Satzung oder gegen ethisch-moralische Grundsätze (siehe DOSB Ehrenkodex) verstößt.

Vor der Verhängung eines Lizenzentzugs ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zu geben, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen. („rechtliches Gehör“).

8. Kündigung

Bei haupt- oder nebenberuflichen Mitarbeitern, die im Verdacht stehen, eine strafbare Handlung gegen sexuelle Selbstbestimmung verübt zu haben, sind vom SVMV unverzüglich arbeitsrechtliche Konsequenzen zu prüfen.

Für die außerordentliche fristlose Kündigung einer/eines verdächtigen, angestellten Mitarbeitenden, insbesondere Trainer/in kommen eine Verdachts- oder eine Tat Kündigung in Betracht. Bereits der begründete Verdacht einer strafbaren Handlung kann eine außerordentliche, fristlose Kündigung rechtfertigen, selbst wenn es später zu keiner Verurteilung kommt.

9. Beschwerdemanagement und Interventionsleitfaden

9.1. Anfertigung eines Gesprächsprotokolls

Im Folgenden sind Anhaltspunkte für die Anfertigung eines Gesprächsprotokolls aufgeführt:

- Das Protokoll soll den Inhalt des Gesprächs akkurat widerspiegeln.
- Das Einverständnis der Beteiligten vorausgesetzt, dürfen technische Hilfsmittel eingesetzt werden, um eine wortgetreue Wiedergabe / Niederschrift zu ermöglichen.
- Digitale Aufzeichnungen sind dem Protokoll beizufügen und nicht für andere Zwecke zu nutzen.
- Alle Beteiligten sollen das Protokoll gegenzeichnen. Wird die Unterschrift verweigert, ist dies auf dem Protokoll zu vermerken.

Eine Vorlage für ein Gesprächsprotokoll ist der Anlage 5 zu entnehmen.

9.2. Kooperation mit externen Fachstellen

Die Zusammenarbeit mit externen Fachstellen sollte jederzeit in Erwägung gezogen werden. Eine Übersicht von Fachberatungsstellen in Mecklenburg-Vorpommern ist derzeit im Internet unter folgenden Links abrufbar:

- <https://www.polizei.mvnet.de/Pr%C3%A4vention/Kontakt/>
- <https://www.lsb-mv.de/sportwelten/sport-und-gesellschaft/praevention-sexualisierter-gewalt-im-sport/>

10. Risikoanalyse

Spezifische Risikofaktoren für die Bereiche der im SVMV betriebenen Sportarten sind:

- Hilfestellungen im Kraftraum
- Anwesenheit von Trainern in Umkleieräumen oder in den Duschen
- Erziehungsberechtigte von kleineren Kindern in der Umkleidekabine des jeweilig anderen Geschlechts
- Benutzung von Handys/Smartphones in der Umkleidekabine oder Dusche
- Wettkampf- und Lehrgangsreisen (Begleitung durch Trainer, Betreuer, Erziehungsberechtigte)
- Autofahrten zum und vom Trainingsort
- Dopingkontrollen
- Physiotherapeutische Behandlungen
- „Körperkontakt“ beim Training und bei Bergemanövern
- Körperbetonte Rituale im Team beziehungsweise zwischen Trainer/innen und Athlet/innen sollten der Situation entsprechen und angemessen sein.



Unterschiedliche Formen des Körperkontakts können notwendig und/oder auch erwünscht sein. Täterinnen und Täter könnten genau diese jedoch als Gelegenheiten für gezielte und bewusste Berührungen nutzen. Es sollte daher stets nach Möglichkeiten gesucht werden, den Befindlichkeiten der Sportlerinnen und Sportler gerecht zu werden. Dies gilt insbesondere in Bezug auf nachfolgend aufgeführte Themenfelder:

- Umkleide
- Duschen
- Trainingsorte (See, Meer, Krafraum, Ausdauertrainingsorte wie Wald, Laufstadion...)
- Transport zu Wettkämpfen, Trainingslagern, etc.
- Lehrgänge, Trainingslager, Wettkämpfe mit Übernachtung
- Dopingkontrollen

Teil der Strategie von Täterinnen und Tätern kann es sein, ihre Macht und Autorität ebenso auszunutzen wie die Abhängigkeit und Zuneigung der Kinder und Jugendlichen. Gerade im Leistungssport besteht oftmals ein sehr enges Verhältnis zwischen Trainer oder Trainerin und Athletin oder Athlet. Hinzu kommt, dass die jungen, ehrgeizigen Sportlerinnen und Sportler Angst haben, ihre Karriere zu gefährden, wenn sie den sexuellen Missbrauch durch eine Vertrauensperson anzeigen.

Beispiele für ein solches „besonderes Abhängigkeitsverhältnis“ können sein:

- Nominierungen zu internationalen/nationalen Wettkämpfen
- Lehrgänge und sonstige Verbandsmaßnahmen
- Individualtraining
- Hierarchische Machtstrukturen innerhalb einer Sportart
- Lange Dauer einer Betreuung, enger Bezug zur Trainerin oder zum Trainer
- Besondere Belobigungssysteme

11. Maßnahmen und Verhaltensregeln als Ableitung aus der Risikoanalyse

Keine sexualisierte Sprache und Diskriminierung

- Ausdrücke, Witze und Äußerungen, die sexuelle Inhalte transportieren und sich negativ auf das Geschlecht oder die sexuelle Orientierung der Heranwachsenden beziehen, sind zu unterlassen.
- Sexualisierte Äußerungen sowie Äußerungen zur körperlichen Erscheinung und zum Aussehen von Kindern und Jugendlichen sind zu unterlassen.³

Keine körperlichen Kontakte zum Schaden von Kindern und Jugendlichen

- Die Methoden der Hilfestellung sind sportfachlich korrekt und werden im Vorfeld der Übung transparent kommuniziert.
- Berührungen von Kindern und Jugendlichen, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Sport stehen, sind zu unterlassen.
- Körperliche Kontakte zu den Heranwachsenden (z.B. in den Arm nehmen, Abklatschen) müssen auf ein Minimum reduziert, der Situation angemessen und von diesen gewollt sein und dürfen nicht überhand nehmen.

Kein Training ohne Kontroll- und Zugangsmöglichkeit für Dritte

- Bei Einzeltrainings wird das „Sechs-Augen-Prinzip“ oder das „Prinzip der offenen Tür“ eingehalten, d.h. es ist eine weitere Person anwesend. Wenn das nicht möglich ist, sind alle Türen bis zur Eingangstür offen zu lassen. Einzeltrainings werden im Vorfeld mit dem Sportler oder der Sportlerin, deren Erziehungsberechtigten mit zeitlichem Vorlauf angekündigt und abgesprochen.



Kinder und Jugendliche werden nicht in den Privatbereich mitgenommen

- Kinder und Jugendliche werden nicht in den Privatbereich (Wohnung, Haus, Garten, Boot, Hütte usw.) des Betreuers/der Betreuerin mitgenommen.
- Kinder und Jugendliche übernachten nicht im Privatbereich der betreuenden Person.

Keine Privatgeschenke und Bevorzugungen

- Es werden keine Vergünstigungen gewährt oder Geschenke gemacht, die nicht mit dem Verband/Verein abgesprochen sind.
- Das einzelne Kind bzw. Jugendliche immer wieder für bestimmte Aktionen ausgewählt werden und besondere Zuwendungen und Bevorzugungen erhalten, ist zu vermeiden.

Kein Duschen und Übernachten mit Kindern und Jugendlichen

- Es wird nicht mit Kindern und Jugendlichen geduscht (ggf. als letzte Person die Dusche nutzen).
- Es wird nicht mit Kindern und Jugendlichen in einem Raum übernachtet. Betreuer und Betreuerinnen benötigen separate Zimmer. Übernachtungen gemeinsam mit Gruppen von Kindern und Jugendlichen, z.B. im Rahmen von Wettkämpfen, Lehrgängen, Trainingslagern oder vergleichbaren Veranstaltungen sind möglichst mit zwei oder mehr Betreuer/innen durchzuführen.
- Umkleidekabinen/ -räume, Zimmer werden erst nach Anklopfen und Rückmeldung betreten.

Digitale Kommunikation

- Es werden keine „Geheimnisse“ mit Kindern und Jugendlichen geteilt, auch nicht in Chats, per e-mail oder in anderen Formen digitaler Kommunikation.
- Es werden keine privaten Online-Kontakte mit einzelnen Sportler/innen unterhalten. Jegliche Kommunikation muss einen Bezug zum Sport aufweisen.
- Bei teaminternen Gruppenchats müssen die Altersfreigaben zur Nutzung der Apps berücksichtigt werden.
- Eltern können zur Transparenz in die Gruppenchats mit aufgenommen werden.
- Kinder und Jugendliche dürfen nicht gegen ihr Einverständnis oder das der Erziehungsberechtigten fotografiert und veröffentlicht werden.

Keine sexuellen Beziehungen zwischen Betreuer/innen und Jugendlichen unter 18 Jahren

- Dies kann je nach Alter und Intensität des Obhutsverhältnisses strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen!
- Besteht oder entwickelt sich (dennoch) eine beidseitig einvernehmliche sexuelle Beziehung innerhalb der legitimen Altersgrenzen, ist dies direkt im Verband/Verein offenzulegen und ggf. die Trainingsgruppe zu wechseln.
- Betreuer/innen grenzen sich deutlich und transparent ab, wenn junge Sportler/innen für sie „schwärmen“ oder eine enge Beziehung eingehen möchten.

Anlagen

1. Ehrenkodex
2. Bestätigung zur Beantragung eines Führungszeugnisses
3. Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis
4. Verpflichtung auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten
5. Vorlage Gesprächsprotokoll



1. Ehrenkodex



Hiermit verspreche ich, _____:

Verein: _____

- Ich werde die Persönlichkeit jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen achten und dessen Entwicklung unterstützen. Die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie die der anderen Vereinsmitglieder werde ich respektieren.
- Ich werde Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialen Verhalten anderen Menschen gegenüber anleiten. Ich möchte sie zu fairem und respektvollem Verhalten innerhalb und außerhalb der sportlichen Angebote gegenüber Mensch und Tier erziehen und sie zum verantwortungsvollen Umgang mit der Natur und der Mitwelt anleiten.
- Ich werde sportliche und außersportliche Angebote stets an dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ausrichten und kinder- und jugendgerechte Methoden einsetzen.
- Ich werde stets versuchen, den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gerechte Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote zu schaffen.
- Ich werde das Recht des mir anvertrauten Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit achten und keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art, ausüben.
- Ich werde dafür Sorge tragen, dass die Regeln der jeweiligen Sportart eingehalten werden. Insbesondere übernehme ich eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation.
- Ich biete den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten.
- Ich respektiere die Würde jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und verspreche, alle jungen Menschen, unabhängig ihrer sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischen Überzeugung, sexueller Orientierung, ihres Alters oder Geschlechts, gleich und fair zu behandeln sowie Diskriminierung jeglicher Art sowie antidemokratischem Gedankengut entschieden entgegenzuwirken.
- Ich möchte Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sein, stets die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln vermitteln und nach den Gesetzen des Fair Play handeln.
- Ich verpflichte mich einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird. Ich ziehe im „Konfliktfall“ professionelle fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere die Verantwortlichen auf der Leitungsebene. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.
- Ich verspreche, dass auch mein Umgang mit erwachsenen Sportlerinnen und Sportlern auf den Werten und Normen dieses Ehrenkodexes basiert.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Ehrenkodexes.

Ort, Datum

Unterschrift



2. Bestätigung des Sportvereins/Verbandes

Frau/Herr

wohnhaft in

ist für den (Träger) e.V.

tätig (oder: wird ab dem eine Tätigkeit aufnehmen)

und benötigt dafür ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Abs.1 BZRG.

- ☐ Wir bestätigen, das die oben genannte Person ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen hat, weil die Voraussetzungen nach § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorliegen, insbesondere weil das Führungszeugnis benötigt wird für eine berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder für eine Tätigkeit, die in einer vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.
- ☐ Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich für eine gemeinnützige Einrichtung (z.B. Sportverein/-verband) oder wird im Rahmen einer der in § 32 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe d EStG genannten Dienste ausgeübt (z.B. Freiwilliges Soziales Jahr, Bundesfreiwilligendienst). Daher gilt hier die gesetzliche Befreiung von der Gebührenpflicht.
(vgl. Merkblatt zur Erhebung von Gebühren für das Führungszeugnis des Bundesamtes der Justiz (Stand: 03.05.2022))
- ☐ Die Tätigkeit erfolgt nicht ehrenamtlich.

Ort und Datum

Stempel/Unterschrift des Trägers/Vorstandes/Geschäftsführung



3. Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis

Protokoll:

Herr / Frau

Anschrift:

hat dem Segler-Verband Mecklenburg-Vorpommern e.V

am:

das erweiterte Führungszeugnis vom nach § 30a BZRG vorgelegt.

Es gibt keinen Eintrag nach § 72a (1) Satz 1, SGB VIII *.

Unterschrift des/der Beauftragten für die Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse im Verein/Verband

*§ 72a SGB VII: (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184k, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist.



4. Verpflichtung auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten

Vor- und Nachname:

Anschrift:

Geburtsdatum:

Ich bin durch den Verein beauftragt worden, Einsicht in die erweiterten Führungszeugnisse der Personen im Verein zu nehmen, die mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung von Kindern und Jugendlichen beauftragt sind oder vergleichbare Kontakte zu Kindern und Jugendlichen im Verein haben. Zu meinem Aufgabenkreis gehört die entsprechende Dokumentation der Einsichtnahme.

In diesem Zusammenhang erhalte ich Kenntnis von äußerst sensiblen Daten. Mir ist bewusst, dass die Kenntnisnahme der Inhalte eines erweiterten Führungszeugnisses durch Unbefugte schwere Beeinträchtigungen und Schäden bei den betroffenen Personen verursachen können.

Vor diesem Hintergrund verpflichte ich mich gegenüber dem Verein, alle mir im Rahmen dieser Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen und Informationen streng vertraulich zu behandeln und nicht unbefugten Dritten weiterzugeben.

Diese Verpflichtung gilt auch über das Ende meiner Beauftragung hinaus.

Wenn sich aus einem vorgelegtem erweiterten Führungszeugnis ergeben sollte, dass die betroffene Person wegen einer der im §72a Absatz 1 SGBVIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt wurde, dann informiere ich unverzüglich den Vorstand des Vereins gemäß § 26 BGB darüber. Gleiches gilt für den Fall, dass das erweiterte Führungszeugnis eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer anderen Straftat ergibt, die in ähnlicher Weise einer Tätigkeit im Zusammenhang mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Ausbildung oder Erziehung von Minderjährigen entstehen könnte.

Mir ist bekannt, dass ich keine Kopien der vorgelegten Führungszeugnisse anfertigen werde, weder in papiergebundener noch in digitaler Form, und die Vorgaben für den Umgang mit der Dokumentation beachten werde.

Ort, Datum

Unterschrift



5. Gesprächsprotokoll

Datum:	Gesprächsbeginn / Gesprächsende:	Gesprächsort:

Einberufen von :	
Gesprächsart:	
Protokollant:	
Teilnehmer:	
Thema:	
Vortragender:	
Notizen:	

Weitere Maßnahmen:

Unterschrift Protokollant:	
Unterschrift Vortragender:	
Unterschriften weiterer Teilnehmer:	

